

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 10 (1877)  
**Heft:** 2

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt.

Zehnter Jahrgang.

Bern

Samstag den 13. Januar

1877.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

## Abonnements-Einladung.

Das „Berner-Schulblatt“ erscheint auch im Jahr 1877 in bisheriger Form und Tendenz und verbindet mit dieser Anzeige die Einladung zu zahlreichem Abonnement.

Wer das Blatt jedoch nicht zu halten gedenkt, wird höflich ersucht, gleich die ersten Nummern dieses zehnten Jahrganges mit Namensunterschrift zu restituieren, um uns unnötige Kosten zu ersparen.

Den Abonnementsbetrag wird der Kassier des Blattes mit einer der nächsten Nummern per Postnachnahme erheben.

Die Redaktion.

## Die Volksschule

hat die elementaren Grundlagen zu legen, die aufkeimenden Geisteskräfte zu pflegen, zu reinigen und zu bilden, dem Kernsten und Gerindesten im Volk das Gut gründlichen Unterrichts mitzutheilen und in Allen die Lernbegier, den Eifer fortzupflanzen, das Interesse an den Gegenständen der Erkenntnis, die Sehnsucht nach selbstständigem Denken zu nähren. Eine blühende, nach richtigen pädagogischen Grundsätzen organisierte und geleitete Volksschule ist wie eine Grundbedingung der Volkswohlthat, so auch eine Grundbedingung des Gedeihens der höhern Schulen. Nicht nur hängt von der elementaren Grundlage, welche die gute Volksschule dem kindlichen Geiste gewährt, so unendlich viel ab für die weitere geistige Fortentwicklung, sondern sie regt auch in den begabtern und strebsamern Schülern das Bedürfnis an nach höherer wissenschaftlicher Erkenntnis und Bildung. Und indem sie mit allen Schichten des Volkes verwachsen ist, weckt sie in ihnen ein tieferes Interesse an der Arbeit und dem Erträgnis wissenschaftlicher Forschung. Dieses Interesse macht sich nicht bloß laut in den Mittelpunkten des geistigen Verkehrs, wir können es auch finden in dem einsamen Dorfe und in der entlegenen Alpenhütte. Ja, es erscheint als ein Gesetz der geistigen Entwicklung der Völker, daß der zündende Geistesfunke am intensivsten gerade in die Massen fällt, welche noch auf der Stufe der Naturroheit zu stehen scheinen, und hier schöpferische Ideen und Persönlichkeiten erzeugt, welche dem Reich der Wahrheit neue Bahnen brechen. Wie aus dem Haupte Jupiters Minerva mit Schild und Lanze gerüstet hervorspringt, so entspringt dem oft träumenden, oft über schweren und dunkeln Gedanken brütenden Haupt des Volkes die Göttin der Weisheit und verjaget die finstern, regellosen und despotischen Dämonen der Nacht und bringt Licht und Gestalt, Ordnung und Geist in das gährende Chaos. —

(Aus der Rektoratsrede von Prof. Müller in Bern.)

## Die alte Schule vor fünfzig Jahren.

(Fortsetzung.)

Die Oberschule mochte etwa 4 bis 5 Schuljahre umfassen und hatte einen ganz einfachen Unterrichtsgang. Wenn der zirka 12 Jahre alte Schüler aus der Unterschule in die Oberschule kam, so war das erste, was er zu thun hatte, den Heidelberger Katechismus mit seinen 129 Fragen, Antworten und zugehörigen Zeugnissen auswendig zu lernen, womit er gewöhnlich den ganzen Winter zu thun genug hatte. Die martervolle Arbeit vollzog sich in der Weise, daß der Schüler eine Stunde oder zwei vor seinem Fragenbuche hinbrütete und leise murrend lernte, bis der Lehrer ihn hervorrief, wenn die Reihe an ihm war, um die aufgegebene Portion abzuhören, worauf dann eine neue in Angriff genommen wurde. Diese Fragenbuchaufsager bildeten in der Oberschule die untere Klasse und alle Uebrigen, die dieses Stadium hinter sich hatten, die obere.

Wenn die Schule mit Martini ihren Anfang nahm, so hatten die Schüler der Oberklasse vor Allem aus wieder die Fragen zu lernen, die oft durch den Sommer hindurch ganz vergessen worden waren, und eine nach der andern dem Lehrer „aufzusagen“. Bis dieses Pensum zu Ende gebracht war, wurde gar nichts Anderes in Angriff genommen. Die fleißigeren Schüler setzten eine Ehre darein, recht bald und oft schon in wenigen Tagen fertig zu werden. Da der Lehrer in der Schule selbst der Reihe nach jedem Schüler seine Zeit zurechnen mußte, so pflegten dieselben zwischen der Schulzeit noch zu ihm in die Wohnung zu gehen, um ihm neben dem Schuhmacherstuhle eine weitere Portion herzusagen. Wer mit den Fragen fertig war, konnte dann noch in ähnlicher Weise die Psalmen und Gellertlieder und wohl auch noch das Historienbuch auswendig lernen und die übrige Zeit zum Lesen verwenden. Das Gros der Armee kam mit dem betreffenden Pensum in der Regel erst nach einigen Wochen zu Ende, und so begann dann etwa nach dem Neujahr der reguläre Unterricht im Schreiben, Lesen, Rechnen und Singen und dauerte bis Anfangs März.

Zu dieser Zeit wurden die mehrere Bogen starken und mit schönem Umschlag versehenen Examenschriften angefangen, auf die extra ein außerordentlich großer Fleiß und mehrere Wochen Zeit verwendet wurden. Dieselben wurden nach einer bestimmten Rangordnung an den Examen vorgelegt, woraus der Eifer zu erklären, den man dabei an den Tag legte. Wenn die ersten Seiten nicht gelungen, so wurde eine zweite und dritte „Schrift“ neu gemacht, und wenn der Gänsekiel nicht gut genug war (die Stahlfedern waren damals noch unbekannt), so ward zur Krähensfeder die Zuflucht genommen. Zu dieser Zeit hatte der Lehrer vollauf Beschäftigung mit Federn schneiden, Rätze erteilen, Bemerkungen machen etc. Alles bezog sich nur auf die Form der Schrift; denn auf den Inhalt wurde wenig

Gewicht gelegt. Zuerst kamen die Alphabete, dann einzelne Wörter und Sätze, in der Regel eine ganze Seite herunter immer der gleiche Satz, so rangirt, daß derselbe immer eine Zeile Raum einnahm. Das Wiederkehren derselben Wörter senkrecht untereinander gehörte zur ästhetischen Ausschmückung der Schrift. Am Schluß kamen oft noch einige zusammenhängende Gesichtchen und namentlich Darstellungen von einzelnen Rechnungen.

Bevor die Examenschriften angefangen wurden, ward täglich vom Neujahr an eine Stunde geschrieben, meist eine Vorschrift auf einem Streifen Papier, die vor der Schreibstunde Jedem ausgetheilt und dann eine ganze Stunde lang nachkopirt wurde; es war dies in der Regel ein Satz, der irgend eine Sentenz aussprach. Bevor jedoch zu diesen Anwendungen übergegangen werden durfte, mußte zuerst ein Buchstabe nach dem andern seitwärts und ohne alle Verbindung eingeübt und geschrieben werden. Wenn man vom geschäftsgewandten Schreiben, wie es die heutige Zeit erfordert, absteht, so gab es, nach dieser Methode betrieben, einzelne Schüler, die es zu einer recht schönen Schrift brachten. Solche durften sich denn auch in Kanzlei und Fraktur versuchen, seltener ward die Rundschrift geübt, und so eigentliche Bravourstücke in andern Schriftarten gehörten damals zum Glanzpunkt einer guten Schule und zu ihren vorzüglichsten Leistungen.

Im Lesen ward hie und da das neue Testament, hauptsächlich aber Hübners Kinderbibel gebraucht, die an und für sich, namentlich in jener Zeit, für die biblische Geschichte gewiß ein recht gutes Buch, nur nicht ein Lesebuch war. Ein solches hatte man also gar nicht und nie ist etwas Inhaltliches behandelt, wiedererzählt und reproduzirt worden. Von dergleichen Dingen hatte man damals gar keine Idee. Es ward täglich während 2 Stunden einfach Satz für Satz der Reihe nach von den Schülern gelesen und also lediglich die mechanische Fertigkeit geübt. Für die Orthographie ward hie und da etwas diktiert, und für das Stylistische wurden kleinere Geschäftsaufsätze und Briefe abgeschrieben. Selbst etwas in dergleichen Dingen zu versuchen und zu Stande zu bringen, hielt man für unpassend und unmöglich.

In der Grammatik, wenn man es so heißen will, wurden mechanisch die Wortarten eingetrübt, indem man etwa zur Abwechslung zwischen das Lesen hinein, einzeln und im Chor, ein Wort nach dem andern, ohne alle Erklärung und rein nur nach dem Gedächtniß, benannte, z. B. „der“ ein Geschlechtswort, „Hund“ ein Hauptwort, „bellt“ ein Zeitwort. Fehler, wie „für“ ein Fürwort, „Umstand“ ein Umstandswort und ähnliche wurden nicht korrigirt. Das non plus ultra der grammatischen Kunst bestund aber dann in dem sogenannten Konstruiren, z. B. „der Vater arbeitet fleißig im Garten“. Wer arbeitet: „der Vater“. Was macht der Vater? „er arbeitet“. Wo arbeitet er? „in dem Garten“. Wie arbeitet der Vater? „er arbeitet fleißig“ u. s. w. —

In der Ecke bei der Thüre war ein „Gänterli“, das eine Anzahl alter Bücher enthielt, die wahrscheinlich die Schulbibliothek vorstellen sollten. Auf dem Boden desselben befand sich eine Masse vergilbter, unleserlicher und schlecht geschriebener Urkunden, Kapitaltitel und Briefe. In der Viertelstunde, während welcher der Lehrer am Schluß des Schulhalbtages die Schüler der Reihe nach ablas, um in dieser weitläufigen Form die Absenzen zu verzeichnen, pflegten die größeren Schüler jene Schriftstücke zu nehmen und sich im Lesen derselben zu üben. Den Inhalt derselben gehörig entziffern zu können, galt damals als höchste Leistung eines durch und durch gebildeten Volksschülers. Der elendeste Unterricht war aber doch verhältnißmäßig das Rechnen. Vom mündlichen Rechnen hatte man gar keine Idee, außer man wolle dann das dafür gelten lassen, daß Rechnungen im Zählen und im Einmaleins aufgestellt wurden. Letzteres ward ganz gedächtnißmäßig auswendig gelernt und

dann ging's gleich an die verschiedenen Manipulationen auf der Schiefer- und Wandtafel, was dem Schüler anfangs wie böhmische Dörfer vorkam. Die größeren Schüler wurden in etwas durch die Uebung im Leben selbst unterstützt, so daß sie sich die 4 Spezies, freilich nothdürftig genug und ganz mechanisch, nach und nach zu eigen machten. Von Brüchen konnte natürlich gar keine Rede sein, und ob man es mit benannten oder unbenannten Zahlen zu thun habe, wurde gar nicht unterschieden.

Das Addiren mochte noch so gehen, nachdem man sich im Zahlenschreiben vielfach geübt. Schon mehr Schwierigkeiten verursachte die Subtraktion und Multiplikation; doch ging's bei letzterer wohl noch, wenn das Einmaleins recht fest eingelernt und die nöthigen Absätze beim Multiplizieren mit größeren Zahlen wohl in Obacht genommen wurden. Dann ward ohnehin noch die Kreuzprobe (Nennerprobe) angewendet, welche mit ziemlicher Zuverlässigkeit über die Richtigkeit der Resultate entschied. Am meisten Schwierigkeiten bereitete, wie dies in der Natur der Sache liegt, die Division und nur die besseren Schüler brachten dieselben nach unsäglichen Mühen zu Stande\*).

Eigentliche Anwendungen im Rechnen wurden weiter nicht gemacht, sondern das non plus ultra aller mathematischen Künste und das Einzige, was namentlich in der Geometrie geleistet wurde, war die Heustockrechnung. Das geschah in ganz stereotyper Manier, indem einfach die 3 Zahlen, die Länge, Breite und Höhe in Fuß (Zolle hätten bei Leibe nicht vorkommen dürfen), mit einander multipliziert und dann das Produkt mit 216 dividirt wurde, worauf, wie ein deus ex machina die Anzahl der Heuklaster aus der Rechnung hervortrat. (Fortsetzung folgt.)

### Periodische Lehrerwahlen.

Mit 1. April 1877 geht die erste sechsjährige Amtsperiode für die Primarlehrer des Kantons Bern zu Ende. Ueber das Verfahren bei Wiederbesetzung dieser Stellen scheinen jedoch hier und dort bei Gemeindebehörden irrige Ansichten zu walten. Man nimmt an, eine einfache Wiederbestätigung der bisherigen Lehrer werden genügen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Bei Wiederbesetzung dieser Stellen findet das in § 41 bis 50 des Schulgesetzes vorgeschriebene Verfahren statt, wie bei jeder andern erledigten Schulstelle, d. h. es muß vor Allem eine Ausschreibung derselben im Amtsblatt stattfinden und so denn nach obigen Paragraphen weiter progressirt werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften würde natürlich die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben. Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten, der Lehrer und Gemeinden, dafür zu sorgen, daß die formelle Richtigkeit des Wahlgeschäfts nicht geschädigt werde. Der Gang desselben ist folgender: 1) Einlegung des Ausschreibungsprojekts an den Schulinspektor (im Verlauf vom Monat März); 2) Publikation der Ausschreibung im Amtsblatt; 3) Nach Ablauf des Anmeldestermins Bericht an das Inspektorat über das Ergebnis der Ausschreibung eventuell mit Vorschlag; 4) Rückäußerung des Inspektors behufs Bildung eines Wahlvorschlages für die Schulgemeinde oder Verständigung durch mündliche Besprechung; 5) Wahl des Lehrers resp. der Lehrerinnen frei, aus der Zahl der Angemeldeten und Mittheilung der Wahl an den Inspektor.

Da bereits Gemeindeversammlungen ausgeschrieben wurden mit dem Traktandum „Wiederwahl der Lehrer“, so muß hier

\*) Es ging da ungefähr, wie der alte Pfarrer Fischer von Bern über seine Inspektionen im Oberland, aus spätern Zeiten zwar, mehrmals erzählt hat. Er habe in einer Oberschule dem Lehrer befohlen, eine Division mit ganzen Zahlen zur Lösung an die Wandtafel zu schreiben. Da aber nur eine, etwa sechsstellige Zahl angeschrieben worden sei, so habe er ein größeres Mädchen endlich gefragt, ob es denn eigentlich wisse, mit was es zu dividiren habe, worauf dasselbe ganz naiv geantwortet: „O ja, Herr Pfarrer, sie hätten schon den ganzen Winter mit eifsen (eif) dividirt.“

ausdrücklich noch einmal darauf aufmerksam gemacht werden, daß derartige Wiederwahlen, ohne vorherige Ausschreibung ungültig sind. Bei der erstmaligen Anwendung des Gesetzes im Frühling 1871 wurde durch den Beschluß, die Stelle nicht auszuscheiden, die definitive Wiederwahl des Lehrers auf 6 Jahre ausgesprochen. Nächsten Frühling dagegen muß in jedem einzelnen Fall die Ausschreibung erfolgen.

Im Kanton Zürich ist die 6jährige Amtsdauer der Lehrer kollektiv, bei uns dagegen individuell, d. h. die neue 6jährige Amtsperiode beginnt für jeden einzelnen Lehrer (Lehrerin) vom Tage seines Amtsantritts an.

### Sollen die Fortbildungsschulen obligatorisch werden oder nicht?

In den letzten Wochen konnte man in allen Tagesblättern von Versammlungen lesen, in welchen die Fortbildungsschulfrage diskutiert wurde. Es geschieht dieß merkwürdigerweise fast immer erst ums Neujahr herum, statt zu Anfang des Wintersemesters.

In den meisten Orten kam man zu dem Schlusse, man werde trotz allen Bemühungen in dieser Sache Nichts ausrichten ohne das Obligatorium. Versuche, die man in so vielen Ortschaften gemacht, zeigten dieß zur Genüge. Im Anfange kamen eine recht befriedigende Anzahl Schüler, nach und nach traten aber eine allzugroße Menge zurück und schließlich mußte man, ehe der Schnee schmilzt, aus Mangel an Schülern schließen. Und das Resultat solcher Kurse ist in der That so kläglich, daß es in keinem Verhältniß steht zu den Opfern an Zeit und Geld. Es ist diese Erfahrung allerdings eine recht traurige, namentlich mit Rücksicht auf den nachgewiesenen jämmerlichen Stand der Bildung unserer jungen Generation.

Wollte man das Obligatorium, so müßte man aufhören zu reden von Fortbildungsschulen, denn in gar zu vielen Fällen wäre man genöthigt, erst ein Fundament zu legen, bevor von Fortbilden überhaupt die Rede sein könnte. Welch' ein unpopuläres Institut müßte eine solche Fortbildungsschule werden, vorausgesetzt, daß das Volk ein derartiges Gesetz annehmen würde, was wir lebhaft bezweifeln. Wir sind überzeugt, daß auch die Leistungen dieser obligatorischen Schule so unter aller Mittelmaßigkeit ständen, daß man, wie seiner Zeit in Würtemberg, wieder gerne zurückkehrte zur freiwilligen Thätigkeit. Die freiwillige Fortbildungsschule gedeiht im Allgemeinen nicht, die obligatorische würde in unsern gegenwärtigen Verhältnissen ebenfalls nicht prosperiren. Und warum? Einmal fehlt solchen Anstalten bei uns und in vielen andern Kantonen und Ländern die einfachste Grundlage der Bildung; sehr viele unserer jungen Leute entbehren noch der allerelementarsten Dinge, wie gründliche Kenntniß des Lesens, Rechnens, Schreibens und der Vaterlandskunde. So lange dieses Fundament fehlt, können Fortbildungsschulen nie blühen. Also, wenden wir Alles auf, damit unsere neunjährige obligatorische Schule zum wenigsten doch zu diesem Fundament verhilft. Das Uebrige kommt von selbst. Beigefügt muß hier gleich werden, daß unter dieser Voraussetzung die Fortbildungsschulen in der That ohne gesetzlichen Zwang gute Resultate ergeben. In den Städten Basel und Zürich besuchen 500—600 Schüler die freiwilligen Fortbildungskurse. Die Vorbildung ist eben dort eine genügende. Auch im Kanton Bern haben wir Ortschaften, wo solche in stetem Aufblühen begriffen sind. (Bern: 218 Schüler, Thun 70 u. s. w.) Kurz, wo die nöthigen Vorkenntnisse vorhanden sind, da wächst bei den jungen Leuten der Muth, mit einer gewissen Begeisterung machen sie sich an irgend ein Fach: Die Fortbildungsschule blüht.

Die Erstellung einer wohl organisirten Fortbildungsschule erfordert zweitens nicht geringe Geldopfer. Von staatlicher Seite ist in diesem Moment nicht gerade sehr viel zu erwarten,

hat ja der Staat nicht einmal die Mittel, das vom Volke längst angenommene Gesetz über die Lehramtsschule zur Ausführung zu bringen. Und doch würde uns gerade diese Anstalt die besten Lehrer für die Fortbildungsschule herantreiben. Aber gesetzt auch, der Staat und die Gemeinden hätten noch übrige Mittel zu Bildungszwecken, so möchten wir solche vor der Hand nicht auf die Fortbildungsschule verwenden. Dieselben gehören der Primarschule auf so lange, bis diese so weit gehoben ist, daß sie als allgemeinste Bildungsanstalt eine würdige Stellung einnimmt. Wir dürfen die verfügbaren Mittel nicht zersplittern. Wir müssen einstweilen Alles zusammenlegen, um die tiefste Wunde zu heilen.

Zum dritten kann man eigentlich nur obligatorisch erklären, was ein Bedürfniß der Gesamtheit ist. Nun sind die Bedürfnisse der verschiedenen Ortschaften eben auch außerordentlich verschieden. Eine städtische Fortbildungsschule muß ganz andern Zwecken dienen als eine solche auf dem Lande. Industrielle Orte haben wieder andere Verhältnisse zu berücksichtigen. Will man recht vorgehen, so muß man bei Erstellung von Fortbildungsschulen die lokalen Verhältnisse in's Auge fassen. Hier muß man vor allen Dingen der örtlichen freien Thätigkeit den größtmöglichen Spielraum lassen. Ein gemeinsamer Hut für alle wird nicht passen.

Wir sind, wie aus dem Gesagten hervorgeht, für Fortbildungsschulen, aber nicht für obligatorische.

Heben wir die bestehenden mit aller Energie, rufen wir, wo irgend ein Bedürfniß sich kund gibt, neue in's Leben. Der Staat wird, wie er es bisher immer gethan, seinen schönen Theil beitragen, aber doch und mit Recht nur an solche Ortschaften, die aus eigener Initiative auch Etwas thun wollen.

**Schulblattangelegenheit.** Wir hätten gewünscht, die Sache weiter nicht mehr berühren zu müssen; allein diese Woche eingelangte Einwendungen nöthigen uns zu einem kurzen letzten Wort in dieser Angelegenheit. Es sind uns nämlich zugegangen:

1. Das Protokoll über die letzte Schulblattversammlung vom Hrn. Sekretär derselben mit der Bemerkung: „Die parteiische Berichterstattung über die Verhandlungen vom 17. Dezember macht es nöthig, daß ein objektiveres Bild vom diesem Tag im Schulblatt publizirt werde.“ Wir legen dieses sogen. Protokoll auf die Seite, weil

- a. dasselbe, da weder von der Schulblattversammlung, noch vom Redaktionskomite eine Genehmigung vorliegt, als bloße persönliche Anschauung des Sekretärs angesehen werden muß,
- b. dasselbe durchaus ungenügend ist, weil lüdenhaft und tendenziös abgefaßt, so daß es durchaus kein objektives Bild gibt. Es handelt sich in einem Protokoll nicht um ein „objektiveres“, sondern um ein wirklich getreues Bild von den Verhandlungen einer Versammlung,
- c. in der letzten Sitzung des Redaktionskomite, das vollzählig war und an dem auch der Präsident der Hauptversammlung Antheil nahm, keinerlei Bemerkungen gegen die Berichterstattung des Schulblattes gemacht wurden,
- d. endlich unsere Gegner in der politischen Presse und in der „Schweiz. Lehrerzeitung“ sich hinlänglich entschädigt haben und die siegende Partei wohl eher berechtigt wäre, sich über parteiische Berichterstattung zu beklagen.

2. Eine „Erklärung“ vom Vorstand des „neuen Lehrervereins der Stadt Bern“, der in dem auch in die Berichterstattung des Schulblattes übergegangenen Fassung des Weingart'schen Votums, daß „Hr. König einzelnen Lehrern bedeutet habe, nicht in den freijüngigen Lehrerverein der Stadt einzutreten“, eine Verdächtigung der Liberalität des „neuen Lehrervereins“ erblickt und sich dieser gegenüber durch Darlegung von Zweck und Thätigkeit des Vereins schützen zu sollen glaubt. Auch diese Erklärung legen wir bei Seite, weil

- a. die Interpretation des Weingart'schen Votums doch eine etwas gesuchte ist;
- b. eine bezügliche Vertheidigung von Seite der Betroffenen an der Versammlung selbst unterlassen wurde, wohin sie in erster Linie gehörte hätte,
- c. die „Erklärung“ über das Maß einer Verächtigung weit hinausgeht und Dinge hineinzieht, die Anlaß zu neuen Reklamationen bieten,
- d. das „Schulblatt“ nicht der Ort ist, die „collegialischen Verhältnisse der stadtberniischen Lehrerschaft“ zu charakterisiren und Reibereien Vorjuch zu leisten. —

3. Eine geharnischte Protestation gegen die von Hrn. Schulinspektor König in letzter Nummer neuerdings aufrecht erhaltene Anklage auf

„Aktenfälschung“ vom Verfasser des Inspektoratsartikels. Wir legen auch diesen Artikel, so gerechtfertigt derselbe auch ist, bei Seite, um nicht frisches Del in's Feuer zu gießen. Dagegen müssen wir selber zur Wahrung der Ehre dieses Verfassers und der Unterzeichneten, die für jene „Fälschung“ mitverantwortlich erklärt wurde, auf die Anklage mit wenig Worten zurückkommen, um so mehr, da unsre noblen Gegner dieselbe auch in der politischen Presse mit einem großartigen Pomp erheben, ohne auch nur die Spur einer Motivierung derselben.

Wir begnügen uns hiebei bloß auf die „Gegenüberstellung der beiden Texte“, durch welche der Beweis der Anklage vollständig soll geleistet worden sein. Die beiden Texte lauten:

**Verwaltungsbericht der Erz.-  
Direktion,**  
pro 1873, pag. 13:  
„Verhalten der Lehrer und Lehrerinnen.

Die große Mehrzahl der Lehrerschaft verdiente auch im Berichtsjahr das Lob der treuen Pflichterfüllung in, und des sittlich braven Verhaltens außer der Schule. Die Fälle, daß Lehrer wegen anstößigen Benehmens ihren Stellen entsagen mußten, sind ganz vereinzelt; **dagegen fallen hie und da über Einzelne tadelnde Bemerkungen wegen Mangel an Takt, sowie wegen Neigung zum Trunke und Gang zum Kartenspiel.**

Auch das Streben nach Fortbildung“ zc.

**Berner-Schulblatt Nr. 47,**  
vom 18. Nov. 1876, pag. 213.  
Ueber das Inspektorat.

„So ist die Gefahr der Rechthaberei beim Inspektor, obwohl ein Beamter so gut als der Lehrer, in dem Maße größer, als seine Macht eine unbeschränktere und unkontrollirbarere ist. Einen Klüffel kann der Lehrer auflesen wie den Schnupfen, während ein gerüffelter Inspektor in den Annalen der Schulgeschichte wohl seltener vorkommen dürfte, als ein Erdbeben in einer Schweizerchronik. In den Jahresberichten der h. Erziehungsdirektion wird dem Lehrerstande mitunter Gang zum Trinken und Kartenspiel vorgeworfen, während das Inspektorenpersonal sich regelmäßig durch seine pädagogische und wissenschaftliche Befähigung, sowie durch die Hingabe an sein schwieriges Amt auszeichnet. Wir sind gewiß die letzten, unsern hohen Vorgesetzten diese offizielle Anerkennung zu mißgönnen und sehen in den seltenen Schulbesuchen einzelner Inspektoren, welche gewisse uns bekannte Schulen Jahre lang vergeblich auf die Ehre einer Inspektion warten lassen, vielmehr ein unschätzbares Zutrauen zu den betreffenden Lehrern als einen Mangel an Hingabe zu ihrem schwierigen Amt.“

Dies also die Gegenüberstellung der beiden Texte. Hier das „amtliche Aktenstück“, dort die inkriminirte „Fälschung“ in ihrem richtigen Zusammenhang im Artikel. Der geneigte Leser möge nun selbst urtheilen, ob eine derartige Benutzung eines amtlichen Aktenstückes mit dem **verleumdnerischen** Vorwurf der Aktenfälschung bezeichnet werden darf. Es nimmt uns Wunder, ob der Richter im vorliegenden Fall gegen den Verfasser, resp. für „Aktenfälschung“, oder gegen den Ankläger, d. h. für Verleumdung entscheiden würde. Wir wollten lieber Verfaller sein!

Wir wollen auf die Sache nicht weiter eintreten; dagegen glaubten wir uns zu diesem Akt der Nothwehr verpflichtet und weisen die Anklage auf „Aktenfälschung“ des Bestimmtesten zurück.

Zum Schluß erklären wir ausdrücklich, daß wir unter den Herren Inspektoren Männer kennen, für deren Wirken und Charakter wir aufrichtige Hochachtung empfinden und daß wir lebhaft bedauern müßten, wenn dieselben sich durch gewaltete Diskussion verletzt fühlen und für ihre H. H. Kollegen solidarisch erklären würden; ebenso offenherzig müssen wir aber auch gestehen, daß gegenüber einzelnen anderen H. H. Inspektoren unsere Hochachtung bloß noch eine Formhülle ist.

Damit erklären wir unsererseits definitiv Schluß der Schulblattangelegenheit. Allfällige Reklamationen hingegen wolle man gefälligst an das Lit. Redaktionskomite richten.

**Die Redaktion des Schulblattes.**

**Aufruf der Kreisynode Nidau**

an die  
**Schulvereine und Kreisynoden des Kantons Bern.**  
Geehrte Herren!

In ihrer Sitzung vom 23. Dezember leztthin, hat die Kreisynode Nidau unter Anderem folgende Frage behandelt: Sind das Gesetz über die Schulynode vom 2. November 1848 und das Reglement über die Organisation und den Geschäftsgang der Schulynode, Kreisynoden und Konferenzen nicht einer Revision zu unterwerfen? Nach gründlicher Diskussion wurden folgende Thesen zum Beschluß erhoben:

1. Das Gesetz über die Schulynode und das Reglement über die Organisation und den Geschäftsgang der Schulynode, Kreisynoden und Konferenzen sind zu revidiren.
2. Die Schulynode soll fernershin vom Volk aus allen stimmfähigen Bürgern gewählt werden.
3. Die Kompetenz der Schulynode ist zu erweitern. Sie soll das Recht, erhalten, innere Angelegenheiten, wie Unterrichtsplan, Lehrmittel zc. unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung, selbst zu ordnen. Für die Wahl der Schulinspektoren soll ihr das Vorschlagsrecht eingeräumt werden.
4. Die Kreisynoden sind aufzuheben. Schulfragen sollen künftighin in freien Versammlungen, Schulvereinen, Volksvereinen u. s. w. diskutiert werden.
5. Da die Revision des Gesetzes über die Schulynode eine Abänderung von § 81 der Staatsverfassung verlangt, so schließen wir uns der gegenwärtigen Bewegung unter dem Volke an, welche dahin zielt, eine Revision der Staatsverfassung herbeizuführen.
6. An die Schulvereine und an alle Kreisynoden ist das Gesuch zu richten, sie möchten obige Frage ebenfalls diskutieren.

Geehrte Herren! Die Schulynode in ihrer gegenwärtigen Einrichtung entspricht den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr. Schulfragen dürfen nicht mehr einseitig von der Lehrerschaft, sondern sollen von Männern aus allen Ständen besprochen werden. Die Schulynode, vom Volke gewählt, wird wesentlich an Bedeutung gewinnen. Ihre Leistungen waren bis dahin äußerst gering. Wird jedoch ihre Kompetenz erweitert, so wird neues Leben in sie kommen und sie wird im Bewußtsein ihrer größern Verantwortlichkeit die Erledigung ihrer Geschäfte energischer an die Hand nehmen.

Was die Kreisynoden anbelangt, so glauben wir, es sei keine Ehre für den Lehrstand, wenn er sich vom Staate nöthigen lassen muß, jährlich 6 Kreisversammlungen zu besuchen, um an seiner Fortbildung zu arbeiten. Welcher andere Stand ließe sich verpflichten, solche Versammlungen zu besuchen, ohne daß er dafür entschädigt würde? Zudem ist es sowohl in Betreff der Sache als auch für die Lehrer selbst besser, wenn Schulfragen in freien Versammlungen behandelt werden.

Die Kreisynode Nidau ladet daher die Lit. Schulvereine und Kreisynoden ein, obige Frage in ihren nächsten Versammlungen einer gründlichen Behandlung zu unterwerfen. Die Volksschule verdient es wohl, daß ihr das gesammte Volk seine Aufmerksamkeit schenke und wir Lehrer sollen daher auch dahin wirken, daß das Volk Gelegenheit erhalte, in Schulfragen auch ein Wort mitzusprechen.

Mit patriotischem Grusse!

W a n n, den 7. Januar 1877.

**Namens der Kreisynode Nidau,**  
Der Vorstand:

**F. Hanny**, Lehrer in Zwam. **F. Weibel**, Lehrer in Pigerz.  
**J. Bredschühler**, Lehrer in Zwam. **D. Schmaß**, Lehrer in Nidau. **Sager**, Lehrer in Zens.

**Aufnahme neuer Schülerinnen in das Seminar zu  
Hindelbank.**

Im nächsten Frühling wird eine neue Klasse in das Lehrerinnen-Seminar zu Hindelbank aufgenommen werden. Die Mädchen, welche in dieselbe einzutreten wünschen, werden hiemit eingeladen, ihre Aufnahmegesuche bis 28. Februar nächsthin dem Direktor des Seminars einzulegen.

Dem Aufnahmegesuche sind folgende Zeugnisse beizulegen:

1. Ein Tauf- resp. Geburtschein;
2. Ein Zeugniß des Pfarrers, welcher die Aspirantin admittirt hat.
3. Ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Constitution der Bewerberin.
4. Ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, ausgestellt vom Lehrer der Bewerberin, erweitert und beglaubigt von der betreffenden Schulkommission.

Die Zeugnisse 2, 3 und 4 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben.

Die Aufnahmsprüfung wird im April stattfinden und den Bewerberinnen durch besondere Zuschrift angezeigt werden.

B e r n, 6. Januar 1877.

**Erziehungsdirektion.**

**Seminar Mündsenbudssee.**

Die Lehrstelle für das Zeichnen ist neu zu besetzen und wird hiermit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung beträgt bei gegenwärtig sechs wöchentlichen Stunden bis auf Fr. 1. 50 per wöchentliche Stunde. Der Antritt der Stelle findet mit Beginn des Sommersemesters 1877 statt.

Bewerber wollen sich unter Beilegung ihrer Ausweise bis zum 21. dieß auf der Erziehungsdirektion anmelden.

(M 1020 A.)

**Erziehungsdirektion.**